

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 312 „Fröbelstraße“ der Stadt Paderborn**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 312 „Fröbelstraße“ der Stadt Paderborn**

Auftraggeber:

Wegener Immobilien GmbH & Co. KG
Hübelstraße 19
33165 Lichtenau-Henglar

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Ann-Katrin Gockel
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1625

Warstein-Hirschberg, Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	7
5.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete.....	12
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	14
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	14
6.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	16
6.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
6.4.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
6.4.2	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	16
6.4.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.5	Ortsbegehung des Plangebietes.....	20
6.6	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.6.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	21
6.6.2	Planungsrelevante Arten	22
6.6.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
6.7	Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	29
7.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Für ein derzeit unbebautes und als private Grünfläche genutztes Grundstück (ca. 2.390 m²) im Bereich der Fröbelstraße in Paderborn plant der Eigentümer die Nachverdichtung des Grundstückes mit Wohnbebauung. Dazu wurde ein Antrag auf Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 16 aus dem Jahr 1983 gestellt. „Das Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der sensiblen Lage am stadtbildprägenden Grünzug des Philosophenweges im Normalverfahren gemäß BauGB durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich“ (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2018A). Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 12 BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgeführt.

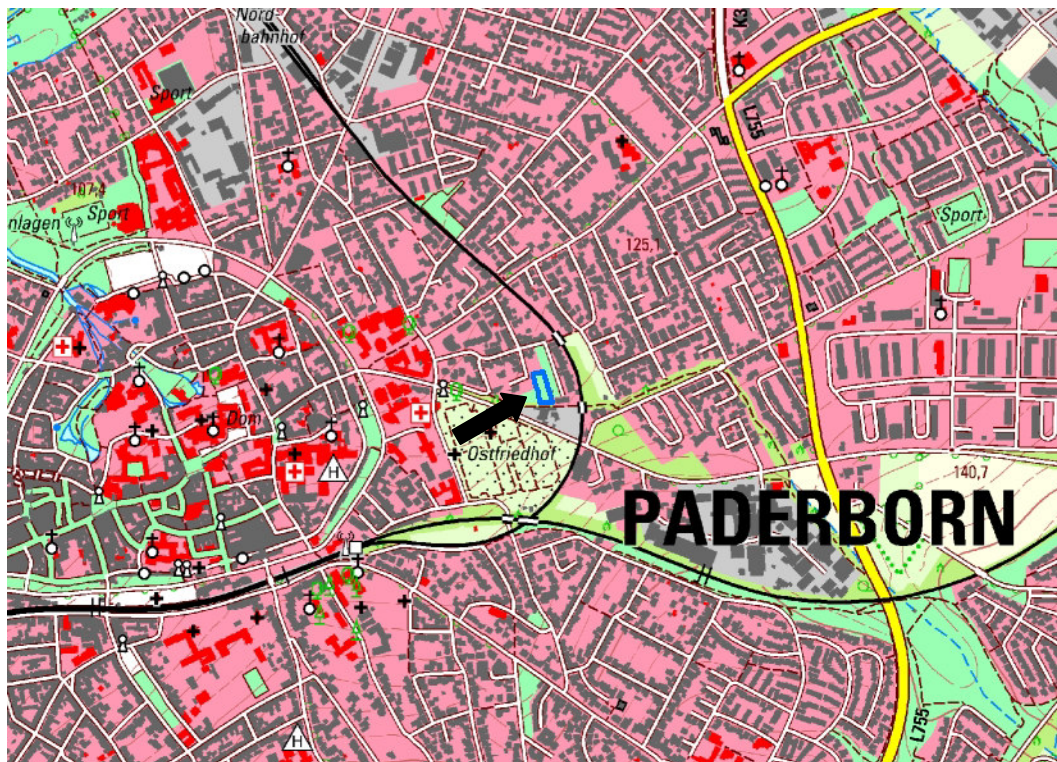


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ (blaue Markierung) in der Stadt Paderborn auf Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 312 „Fröbelstraße“ mit einer Größe von ca. 2.390 m² umfasst ein privates Grundstück (Flurstück 454, Flur 28, Gemarkung Paderborn) östlich der Paderborner Innenstadt.

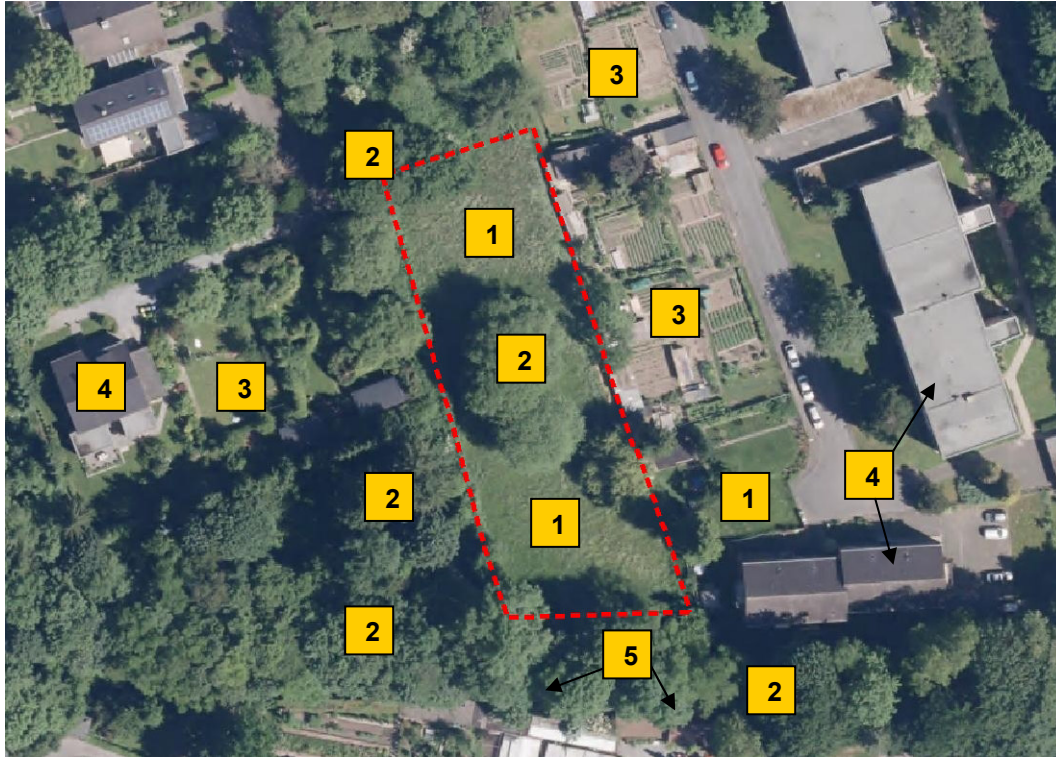


Abb. 3 Lage des geplanten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- [1] = Grünfläche / Brache
- [2] = Gehölze
- [3] = Gärten
- [4] = Gebäude, versiegelte Flächen
- [5] = teilversiegelte Fläche

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ wird durch die anstehende, privat genutzte Grünfläche (Brache) geprägt. Im Zentrum der Planfläche befinden sich drei Weiden, die durch den Bebauungsplan überplant werden. An der östlichen Plangebietsgrenze stehen zwei weitere Weiden, deren Kronentraufen zum größten Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen. Zudem befindet sich eine Buche im Bereich der geplanten Grundstückszufahrt auf der nördlichen Grenze zum Plangebiet. Eine zusätzliche Buche befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an der nordwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Wendeanlage der Fröbelstraße. Mithilfe eines Zaunes wird die Planfläche an allen Gebietsgrenzen eingefriedet. Südlich des Plangebietes verläuft der geschotterte Philosophenweg, der nach Norden durch einen mit Bäumen und Efeu

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

bewachsenen Hang vom Plangebiet abgegrenzt wird. Der vorwiegend junge Stangenholzbestand mit vereinzelt größeren Bäumen wird vorwiegend von Eiche und Ahorn geprägt. Südlich des Philosophenweges erstreckt sich ein Grasstreifen mit Graben und dem angrenzenden Gelände einer Gärtnerei. Zudem wird das Plangebiet des Bebauungsplanes im Osten durch Kleingärten und den dort vorhandenen Einzelbäumen, im Norden und Westen durch Wohngärten und im Nordwesten unmittelbar durch die „Fröbelstraße“ begrenzt. An der nördlichen, südlichen sowie westlichen Plangebietsgrenze wird das Plangebiet zusätzlich von Sträuchern (v. a. Brombeere) gesäumt, die die Einfriedungen teilweise überwuchern, jedoch den Boden innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes nicht tatsächlich bewachsen.

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Grünfläche / Brache



Abb. 4 Blick aus Norden auf die eingefriedete Grünfläche / Brache innerhalb des Plangebietes.



Abb. 5 Grünfläche / Brache innerhalb des Plangebietes mit Blick auf Kleingärten und Wohnbebauung östlich der Gebietsgrenzen.



Abb. 6 Blick über die Grünfläche / Brache aus dem südlichen Teil des Plangebietes in Richtung Norden.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gehölze



Abb. 7 Die drei Weiden im Zentrum der Grünfläche / Brache innerhalb des Plangebietes.



Abb. 8 Zwei Weiden mit hängenden Zweigen an der östlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 9 Blick auf die Buche an der nördlichen Grenze des Plangebietes (mit weißem Pfeil gekennzeichnet).



Abb. 10 Buche knapp außerhalb des Plangebietes.



Abb. 11 Sträucher (v. a. Brombeere) an der Einfriedung im Westen des Plangebietes.



Abb. 12 Bäume und Stangengehölze (vorwiegend Eiche und Ahorn) südlich des Plangebietes auf dem an den Philosophenweg angrenzenden Hang.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Gärten



Abb. 13 Im Osten an das Plangebiet angrenzende Kleingärten mit Einfriedung, Einzelbäumen und Wohnbebauung im Hintergrund.



Abb. 14 Von der Fechtelerstraße ausgehender Blick auf einen Kleingarten östlich des Plangebietes.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Gebäude, versiegelte Flächen



Abb. 15 Wendeanlage an der Fröbelstraße nordwestlich des Plangebietes mit Blick auf die angrenzenden Wohnhäuser.



Abb. 16 Fechtelerstraße östlich des Plangebietes mit angrenzender Wohnbebauung (rechts) und Kleingärten (links).

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: teilversiegelte Flächen



Abb. 17 Blick entlang des geschotterten Philosophenweges aus Richtung Osten. Rechts ist der mit Gehölzen bewachsene Hang, links der Straßengraben mit angrenzender Betonmauer zu sehen.

5.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der relevanten Umgebung des Plangebiets.

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Plangebiets sowie in der relevanten Umgebung.

Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Plangebiets sowie in der relevanten Umgebung.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopverbundflächen.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 2.390 m² große Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2018B) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Errichtung der Gebäude sowie die Erschließung werden die anstehenden Biotopstrukturen (Grünfläche, Gehölze) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es zu einer Erhöhung des PKW- und Personenverkehrs im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ der Stadt Paderborn.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und der privaten Grund- stücks-/Tiefgara- genzufahrt	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Grünfläche, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Ge- bäude Errichtung der priva- ten Grundstücks-/ Tiefgaragenzufahrt	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Ge- bäude/-teile und der privaten Grund- stücks-/Tiefgara- genzufahrt	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Le- bensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouetten- wirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der priva- ten Zufahrten	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und Gehölzen/Sträuchern ergeben. Neben temporären, baubedingten optischen und akustischen Störungen können durch das erhöhte Verkehrsaufkommen Geräuschemissionen erwartet werden.

6.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Brachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Laubwälder mittlerer Standorte

6.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** (LANUV 2018B). Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in den **Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen** (LANUV 2018A) sowie in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens** (LANUV 2018C) abgefragt.

6.4.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In dem Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und in dessen artenschutzrechtlich relevanter Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete sowie schutzwürdige Bereiche.

6.4.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet wird von dem 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4218 „Paderborn“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen (Brachen, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Gebäude, Laubwälder mittlerer Standorte) durchgeführt (vgl. Tab. 2).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4218 „Paderborn“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 29 Tierarten (fünf Säugetierarten, 22 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2018B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4218 „Paderborn“ (LANUV 2018b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):

- Brachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Laubwälder mittlerer Standorte

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW		Brachen	Kleingehölze, Alleen, Bäu- me, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstau- denfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs- brachen	Gebäude	Laubwälder mittlerer Standorte
		KON	ATL						
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				P	P/U	U	U	U	U
Säugetiere									
Abendsegler	Art vorhanden	G	G		Na	(Na)	Na	(Ru)	Na
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	G-	Na	Na		Na	Foru!	(Na)
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G					FoRu	Na
Zweifarbfl. fledermaus	Art vorhanden	G	G		(Na)		Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G		Na		Na	FoRu!	Na
Vögel									
Baumpieper	sicher brütend	U	U	FoRu	FoRu	(FoRu)			(FoRu)
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-	FoRu!		FoRu			
Feldschwirl	sicher brütend	U	U	FoRu	FoRu	FoRu			
Feldsperling	sicher brütend	U	U	Na	(Na)	Na	Na	FoRu	(Na)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U		FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Kiebitz	sicher brütend	S	U-	FoRu					
Kleinspecht	sicher brütend	G	U		Na		Na		Na
Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	Na	Na		(Na)		(Na)
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	
Mäusebussard	sicher brütend	G	G	(Na)	(FoRu)	(Na)			(FoRu)
Nachtigall	sicher brütend	U	G	FoRu	FoRu!	FoRu	FoRu		FoRu
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW		Brachen	Kleingehölze, Alleen, Bäu- me, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstau- denfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs- brachen	Gebäude	Laubwälder mittlerer Standorte
		KON	ATL						
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				P	P/U	U	U	U	U
Vögel									
Rebhuhn	sicher brütend	S	S	FoRu!		FoRu!	(FoRu)		
Rotmilan	sicher brütend	U	S	(Na)	(FoRu)	(Na)			(FoRu)
Schleiereule	sicher brütend	G	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G		(Na)	Na			Na
Sperber	sicher brütend	G	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	Na		(FoRu)
Steinkauz	sicher brütend	S	G-	Na	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	
Turmfalke	sicher brütend	G	G	Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Turteltaube	sicher brütend	U-	S	Na	FoRu	(Na)	(Na)		FoRu
Waldkauz	sicher brütend	G	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Waldohreule	sicher brütend	U	U	(Na)	Na	(Na)	Na		Na
Amphibien									
Kammolch	Art vorhanden	U	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)		Ru
Reptilien									
Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	FoRu!	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd;
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum
 KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region

6.4.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2018c) weist für das Plangebiet sowie für seine nähere Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

6.5 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zuge von Ortsbegehungen am 27. Februar 2018 und am 5. März 2018 begangen. Dabei konnte in den Gehölzen innerhalb des Plangebietes keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Während der Begehung konnten keine Horst- und Koloniebäume aufgefunden werden. Die Gehölze und Sträucher innerhalb sowie außerhalb des Plangebiets können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze in der Umgebung als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Grünfläche / Brache im Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe, der Wohnbebauung in der Umgebung, der Lage östlich der Paderborner Innenstadt sowie der Vorbelastung durch die angrenzende Wohnstraße „Fröbelstraße“ und durch die südlich des Plangebietes vorbeiführende Hauptverkehrsstraße „Driburger Straße“ nicht als Lebensstätte für die Offenlandarten geeignet. Das Plangebiet kann jedoch als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse fungieren.

Die Gebäude im angrenzenden Wohngebiet sind allenfalls sehr gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Mehlschwalben oder anderen Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans keine Gebäude verändert oder überplant werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.6.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von fünf Säugetierarten, 22 Vogelarten, einer Amphibienart und einer Reptilienart, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS A. v.	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS A. v.	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS A. v.	keine				nein
Zweifarbflledermaus	FIS A. v.	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS A. v.	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS B	keine				nein
Feldlerche	FIS B	keine				nein
Feldschwirl	FIS B	keine				nein
Feldsperling	FIS B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS B	keine				nein
Kiebitz	FIS B	keine				nein
Kleinspecht	FIS B	keine				nein
Kuckuck	FIS B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS B	keine				nein
Mäusebussard	FIS B	keine				nein
Nachtigall	FIS B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS B	keine				nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Rebhuhn	FIS B	keine				nein
Rotmilan	FIS B	keine				nein
Schleiereule	FIS B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS B	keine				nein
Sperber	FIS B	keine				nein
Steinkauz	FIS B	keine				nein
Turmfalke	FIS B	keine				nein
Turteltaube	FIS B	keine				nein
Waldkauz	FIS B	keine				nein
Waldohreule	FIS B	keine				nein
Amphibien						
Kammolch	FIS A. v.	keine				nein
Reptilien						
Zauneidechse	FIS A. v.	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem

Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden

6.6.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Fledermäuse

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Habitat für Fledermausarten zu übernehmen.

„Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich“ (LANUV 2018B).

Breitflügelfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommen. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere

meist in einer Höhe von 3–15 m. Die Wochenstuben (Fortpflanzungsgesellschaften) befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.

„Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht“ (LANUV 2018B).

„Die **Zweifarbfladermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2018B).

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften und besonders Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden von der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aufgrund der genannten Habitatsprüche nicht dafür geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für die fünf Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) zu übernehmen. Da die Umgebung zum Plangebiet jedoch geeignete Strukturen für die Quartiernutzung durch Fledermäuse bieten könnte (v. a. Höhlenbäume oder andere höhlenartige Quartiere wie Spaltenverstecke oder Hohlräume an Gebäuden), kann eine Eignung des Plangebiets als nichtessenzielles Nahrungshabitat nicht komplett ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten

angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Mäusebussard
- Sperber
- Rotmilan

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Der Feldsperling meidet das Innere von Städten.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Auf Grund der oben genannten Lebensraumsprüche sowie des Fehlens geeigneter Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Feldsperling
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Kleinspecht
- Steinkauz

Wald, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Gartenrotschwanz** tritt in Nordrhein-Westfalen immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Der **Kuckuck** lebt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt (LANUV 2018B).

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Auf Grund der Lebensraumsprüche der genannten Vogelarten ist ein Vorkommen im direkten Plangebiet nicht zu erwarten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Arten ausgeschlossen.

- Gartenrotschwanz
- Kuckuck
- Nachtigall
- Turteltaube
- Waldohreule

Durch die Festsetzung eines 10 m breiten mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzten Schutzstreifens (vgl. Begrünungsplan, MESTERMANN LANDSCHAFTS-PLANUNG 2018) wird es außerdem zu positiven Auswirkungen auf die Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter kommen. Hierdurch werden dauerhaft ungestörte Biotopstrukturen entwickelt, die als Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten dienen können.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten.

Die **Rauchschwalbe** brütet in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden innerhalb der extensiven Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie.

Die **Schleiereule** nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Der **Turmfalke** nutzt Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, alte Krähenester aber auch Nistkästen als Brutplatz.

Dem Plangebiet kann eine Eignung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung in der Umgebung nicht abgesprochen werden. Da sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Gebäude befinden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Halboffenlandarten / Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Lebensraum. Zudem kommt er seltener auch in Getreidefeldern vor.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Auf Grund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen in entsprechender Ausprägung wird ein Vorkommen der Halboffenlandarten/Offenlandarten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für folgende Vogelarten ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Feldschwirl
- Rebhuhn
- Feldlerche
- Kiebitz

Amphibien

„Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer“ (LANUV 2018B).

Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer für den Kammolch geeignet sein könnten. Ein Vorkommen des Kammolches innerhalb des Plangebietes sowie eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

„Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren“ (LANUV 2018B).

Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.7 Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ der Stadt Paderborn hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für ein derzeit unbebautes und als private Grünfläche genutztes Grundstück (ca. 2.390 m²) im Bereich der Fröbelstraße in Paderborn plant der Eigentümer die Nachverdichtung des Grundstückes mit Wohnbebauung. Dazu wurde ein Antrag auf Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 16 aus dem Jahr 1983 gestellt. „Das Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der sensiblen Lage am stadtbildprägenden Grünzug des Philosophenweges im Normalverfahren gemäß BauGB durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich“ (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2018A). Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 12 BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgeführt.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere Grünfläche / Brache sowie Gehölze (einzelne Bäume im Plangebiet) betroffen. Durch das Vorhaben sind zusätzliche akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Brache
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Laubwälder mittlerer Standorte

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 27. Februar 2018 sowie am 5. März 2018 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von fünf Säugetierarten, 22 Vogelarten, einer Amphibienart und einer Reptilienart, die als planungsrelevant eingestuft werden, vorliegen. Durch die Ortsbegehungen konnten keine Hinweise auf zusätzliche planungsrelevante Tierarten im Raum gewonnen werden.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die Festsetzung eines 10 m breiten mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzten Schutzstreifens (vgl. Begrünungsplan, MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) wird es außerdem zu positiven Auswirkungen auf die Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter kommen. Hierdurch werden dauerhaft ungestörte Biotopstrukturen entwickelt, die als Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten dienen können.

Ergebnis

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 „Fröbelstraße“ der Stadt Paderborn hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Januar 2019

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 08.02.2018, 13:00 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42184>

Zugriff: 08.02.2018, 15:00 MESZ.

LANUV (2018C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 08.02.2018, 14:00 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Mestermann Büro für Landschaftplanung. Begrünungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 312 „Fröbelstraße“ der Stadt Paderborn. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADTPLANUNGSAMT PADERBORN (2018A): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 312 „Fröbelstraße“. Verfahrensschritt: Aufstellungsbeschluss. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Paderborn.

Literatur- und Quellenverzeichnis

STADTPLANUNGSAMT PADERBORN (2018B): Vorhabenbezogener Bebauungsplan 312
Fröbelstraße für einen Bereich zwischen Fechtelerstraße, Driburger Straße und Frö-
belstraße. Paderborn.